Jahre 1010 beweisen, welcher angeklagt wurde, Knechte und Mägde an die Juden verkauft zu haben. Diese Judenordnung ist zugleich eine der ältesten Spuren allgemeiner Territorialgesetzgebung in Meißen, obgleich das Recht der markgräflichen Gesetzgebung namentlich in den verschiedenen den Städten ertheilten Privilegien schon hinreichend dargethan war. Kraft seiner Rechte als Schirmvogt der Kirche war der Kaiser nach den Begriffen damaliger Zeit zur Ausrottung der Juden und zur Einziehung ihrer Güter berechtigt. Die Juden waren dagegen schon damals überall thätig, wo ein Geschäftsleben vorhanden war oder sich zu entwickeln begann, und daß sie sich in dieser Beziehung mit glücklichem Erfolge zu rühren verstanden, beweist einestheils der Haß und Neid, den das Volk, jederzeit zur grausamsten Verfolgung derselben bereit, gegen sie nährte, anderntheils aber auch der Umstand, daß sie nicht selten diejenigen waren, die Rath schaffen mußten, wenn es den Fürsten an Gelde fehlte. Statt sie auszurotten zog es daher der Kaiser vor, sie seiner Kammer als Knechte unterzuordnen und ihnen für den Schutz, welchen er ihnen angedeihen ließ, eine nicht unbeträchtliche und willkürliche Steuer aufzulegen. Waren demnach diese „Reichskammerknechte" — ein Name, der in der Sprache der damaligen Zeit nichts Anstößiges haben mochte — dem Kaiser unmittelbar untergeordnet, so scheint doch dieser sogenannte Judenschutz mit seinen einträglichen Revenuen gleich anderen Regalien weiter verliehen worden zu sein und Heinrich's Urkunde beweiset, daß er auch von den Meißnischen Markgrafen schon frühzeitig ausgeübt wurde.

Die in jener Judenordnung enthaltenen Bestimmungen waren im Allgemeinen folgende: Wenn ein Jude einer Schuldforderung oder anderen Angelegenheit wegen gegen einen Christen Zeugniß ablegen wollte, so waren hierzu zwei Christen und ein Jude nöthig, die sämmtlich als wahrheitsgetreu und als Leute von gutem Rufe anerkannt sein mußten und von welchen die Christen nach ihrer Weise, der Jude aber auf sein Buch zu schwören hatten. Bei dem Zeugniß eines Christen gegen einen Juden bedurfte es zweier Juden und eines Christen, wahrheitsgetreuer und gut beleumundeter Leute. Kein Jude sollte verbunden sein, einem anderen als seinem eigenen Richter sich zu stellen, welchen der Markgraf den Juden anwies. Der Jude konnte jedwedes Pfand ohne Zeugenzuziehung annehmen, Kirchenschmuck und andere Kirchensachen ausgenommen, bei deren Annahme er stets zwei Christen und einen Juden, die guten Leumunds waren, zu Zeugen haben mußte. Der Jude konnte durch einen Eid sich reinigen, wenn ein in seiner Hand befindliches Pfand von einem Christen als ein gestohlenes bezeichnet wurde, dagegen hatte der Jude nicht nöthig zu schwören, wenn er Zeugen beibringen konnte; betraf jedoch der Fall Kirchenschmuck oder andere Kirchensachen, dann war der Jude verpflichtet, drei gut beleumundete Zeugen, zwei Christen und einen Juden zu stellen, wenn er nicht des Darlehns wie des Pfandes verlustig gehen wollte. Wenn ein Jude den Besitz eines solchen Pfandes ableugnete, solches aber nachher bei ihm gefunden wurde, verlor er Pfand und Darlehn ebenfalls, hatte aber sonst keine weitere Strafe zu erleiden. Verlor ein Jude das bei ihm niedergelegte Pfand mit seinen übrigen Habseligkeiten durch Feuer, Diebstahl oder gewaltsamen Raub und konnte er dies durch einen Eid oder durch glaubwürdige Menschen bestätigen, so war er nicht verpflichtet, das verlorene Pfand zu ersetzen. Wurde von dem Juden Bürgschaftsstellung verlangt, so

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393745244/91